

Das wahre Fundament des Rechts?

Naturrecht und Rechtsphilosophie im 19. Jahrhundert

Von Diethelm Klippel und Angela Stender

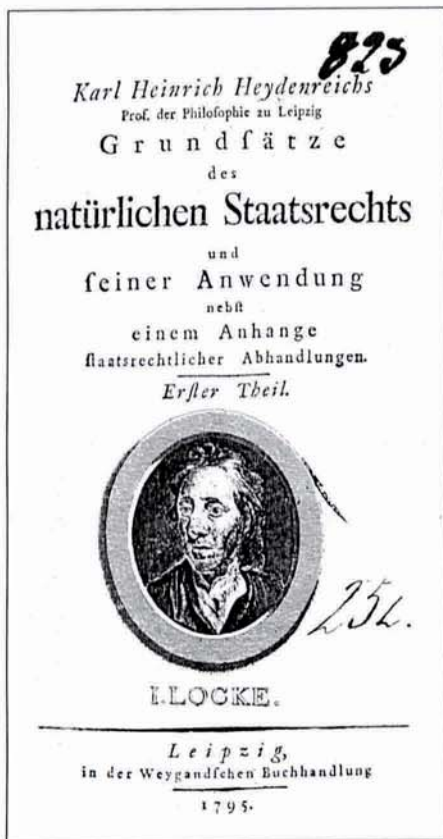
Das 19. Jahrhundert gilt in der Rechtsgeschichte gewöhnlich als das Jahrhundert der historischen Rechtsschule oder des Positivismus, nicht aber der Rechtsphilosophie oder des Naturrechts. Dennoch gibt es bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts eine Flut von Veröffentlichungen, die sich mit Naturrecht und Rechtsphilosophie im allgemeinen, aber auch u. a. mit dem Allgemeinen Staatsrecht, dem „natürlichen Privatrecht“ oder dem „natürlichen Kirchenrecht“ als Teildisziplinen davon beschäftigen. Verfasser, Inhalt und juristische, politische und gesellschaftliche Funktionen dieser Schriften sind weitgehend unbekannt und unerforscht. Die

Bis in die Gegenwart gehen Philosophie- und Rechtshistoriker davon aus, daß die kritische Philosophie Kants, die Verwirklichung naturrechtlichen Denkens im preußischen Allgemeinen Landrecht oder der Siegeszug der hi-

storischen Rechtsschule dem deutschen nicht-theologischen Naturrecht als Literaturgattung den Todesstoß versetzten. Einige Autoren sprechen auch vom „Zusammenbruch des rationalen Naturrechts in der Restaurationszeit“

Fritz-Thyssen-Stiftung fördert und betreut seit mehr als drei Jahren mit Personal-, Literatur- und Reisemitteln ein Projekt, das die Existenz dieser Literatur in das historische Bewußtsein zurückrufen und Forschungslücken schließen soll. Zur ständigen Zusammenarbeit mit der Professur für Bürgerliches Recht, Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte haben sich die Gießener Professoren Dr. Dr. Kristian Kühl (Professur für Strafrecht, Strafprozeßrecht und Rechtsphilosophie) und Dr. Heinhard Steiger, LL.M. (Professur für Öffentliches Recht, insbesondere Völkerrecht, Recht der internationalen Organisationen und Europarecht) bereit erklärt.

oder vom Abbruch der Tradition im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts. Dementsprechend erscheint dieser Zeitraum je nach Blickwinkel etwa als die Periode der historischen Rechtsschule oder des Positivismus, keines-



falls als diejenige der Rechtsphilosophie oder gar des Naturrechts.

Unbekannte Autoren

Andere Autoren sehen immerhin „zahlreiche Lehrbücher“ des Naturrechts bis etwa 1860 und kommen damit dem bibliographischen Befund schon näher: Während des ganzen 19. Jahrhunderts erschienen naturrechtliche und rechtsphilosophische Werke, meist von Verfassern, deren Namen uns heute wenig geläufig sind, wie beispielsweise Karl August Eschenmayer. Sein „Normal-Recht“ erschien zweibändig 1819 und 1820 in Tübingen. In Gießen veröffentlichte 1848 Franz Fischer das Werk „Naturrecht und natürliche Staatslehre“, das naturrechtliches Gedankengut mit den aufkommenden kommunistischen Ideen verband. Als dritter noch unerforschter Autor sei Heinrich Robert Stöckhardt genannt. Er gab seinem 1825 in Leipzig erschienenen Werk den Namen „Die Wissenschaft des Rechts oder das Naturrecht in Verbindung mit einer vergleichenden Kritik der positiven Rechtsideen“. Die naturrechtlichen Arbeiten solcher Autoren des 19. Jahrhunderts sind nach den Gießener Forschungen keine Ausnahmen, sondern nur ein kleiner Ausschnitt aus einer bis Mitte des Jahrhunderts kräftig florierenden Literaturgattung. Statt, wie bisher angenommen, in der Zeit der Französischen Revolution zu erlöschen oder allenfalls als „naturrechtliche

Nebenströmungen“ weiter zu existieren, ist nach den Ergebnissen der neueren Forschung eine wahre Flut von Naturrechtssystemen in den Jahren nach 1790 zu verzeichnen. Rechtsphilosophische Monographien und Lehrbücher wurden noch in großer Zahl bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts hinein publiziert. Allerdings vollzog sich gleichzeitig ein Wechsel des Etiketts: Der Begriff „Naturrecht“ wurde nach und nach von dem der Rechtsphilosophie abgelöst. Erst im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts scheint die Zahl einschlägiger Veröffentlichungen deutlich zurückzugehen, ohne daß man allerdings von einem völligen Verschwinden sprechen könnte. Ähnliches ist im Bereich des Allgemeinen Staatsrechts zu beobachten: Diese Teildisziplin des Naturrechts und der Rechtsphilosophie geht im Laufe des 19. Jahrhunderts in der Allgemeinen Staatslehre auf.

Falsche Prämissen

Da die ältere Forschung also offenbar bei der Beschäftigung mit der Geschichte von Naturrecht und Rechtsphilosophie im 19. Jahrhundert von falschen Prämissen ausging, erstaunt es nicht, daß die Mehrzahl der Autoren bisher völlig unbekannt geblieben ist. Diese Unkenntnis bezieht sich sogar auf das Gebiet des Allgemeinen Staatsrechts, obwohl hier auch die Namen so bekannter Theoretiker wie Romeo Maurenbrecher, Karl Rotteck und Karl Welcker auftauchen. Was für die Autoren gilt, läßt sich auch über den Inhalt der Werke sowie über die juristischen, politischen und gesellschaftlichen Funktionen von Naturrecht und Rechtsphilosophie im 19. Jahrhundert sagen. All dies ist weitgehend „terra incognita“ und erfordert das Überdenken überkommener Positionen. Das ergibt sich unter anderem auch aus Untersuchungen, bei denen die Vorlesungsverzeichnisse verschiedener Universitäten ausgewertet wurden. Danach wurden bis weit in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts in ganz Deutschland regelmäßig Naturrechtsvorlesungen gehalten.

Das dargestellte Forschungsdefizit soll in drei Schritten aufgearbeitet werden. Zunächst werden die naturrechtlich-rechtsphilosophischen Quellen der Zeit von 1780 bis 1914 bibliographisch erfaßt. Dabei finden neben Lehrbüchern und Monographien auch Zeitschriftenaufsätze und Rezensionen Berücksichtigung. Daraus entsteht eine Bibliographie, die in zwei Teilen die Jahre 1780 bis 1850 und 1851 bis 1914 dokumentieren soll.

Die „gelbe Wand“

Gewissermaßen als „Spaltprodukt“ der bibliographischen Arbeiten ist in einem zweiten Schritt eine Spezialsammlung dieser Literatur

im Aufbau begriffen. In Form von gebundenen Kopien, Mikrofilmen und Mikrofiches werden Bücher, Aufsätze und Rezensionen in der Teilbibliothek „Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte“ des Juristischen Seminars gesammelt. Inzwischen mußten etwa 20 Regalmeter für gebundene Kopien geräumt werden, die in Zusammenarbeit mit vielen deutschen und europäischen Bibliotheken und der Universitätsbibliothek entstanden sind und in zahllosen Stunden von Hilfskräften betreut wurden. Wegen ihres charakteristischen Einbandes hat diese Sammlung bei einigen Wissenschaftlern in und außerhalb Gießens den legendären Ruf der „gelben Wand“ erlangt. Vermutlich handelt es sich schon jetzt um die einzige Spezialbibliothek dieser Art in Deutschland, da die einzelnen Titel über zahlreiche Bibliotheken verstreut waren. Zum Teil kann man die Bücher als echte Raritäten bezeichnen: Oft waren sie in Deutschland nicht erhältlich und mußten aus dem benachbarten Ausland erworben werden.

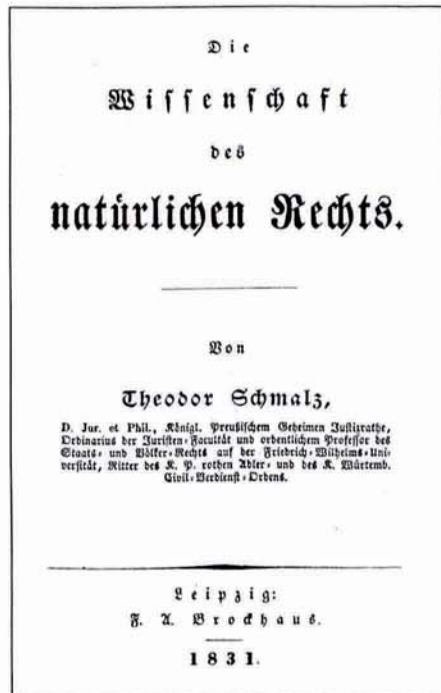
Welche Mengen an Titeln dabei zu verarbeiten waren, können folgende Angaben deutlich machen: Bisher sind etwa 700 Lehrbücher und übergreifende Darstellungen bibliographisch ermittelt und ausgewertet worden. Hinzu kommt ein Vielfaches aus den Teil- und Randgebieten von Naturrecht und Rechtsphilosophie, also z. B. Allgemeines Staatsrecht, Allgemeine Staatslehre, Politik, Völkerrecht, Gesetzgebungstheorie, philosophisches Strafrecht.



recht usw. Besondere Mühe bereitet die Erfassung von Aufsätzen und Rezensionen in einschlägigen Zeitschriften der Zeit. Die Arbeiten daran sind äußerst zeitaufwendig und schließlichen Reisen zu verschiedenen Bibliotheken mit ein, da komplette Serien von Zeitschriften, die in Gießen nicht vorhanden sind, durchforstet werden müssen.

Diese ersten beiden Arbeitsschritte laufen parallel ab. Sie stehen kurz vor ihrem Abschluß und bilden die Basis für die dritte Phase des Forschungsprojekts. Anhand der gesammelten Materialien sollen Inhalt, Funktion und historische Bedeutung von Naturrecht und Rechtsphilosophie im 19. Jahrhundert unter verschiedenen Gesichtspunkten und Nutzungsaspekten erforscht und bewertet werden. Das geschieht zunächst durch Zusammenführung einzelner Wissenschaftler zu einschlägigen Kongressen. Noch für dieses Jahr ist die Veröffentlichung eines Bandes geplant, in dem die Vorträge eines gemeinsam mit Prof. Dr. Otto Dann (Köln) 1989 organisierten Jahreskongresses der Deutschen Gesellschaft für die Erforschung des 18. Jahrhunderts in Wolfenbüttel zum Thema „Naturrecht – Spätaufklärung – Revolution. Das europäische Naturrecht im ausgehenden 18. Jahrhundert“ zusammengestellt sind. Ein Symposium, bei dem die Werner-Reimers-Stiftung in Bad Homburg Gastgeberin war, beschäftigte sich im Herbst 1992 mit der Frage der Kontinuität von Naturrecht und Rechtsphilosophie von 1780 bis 1850. Vorträge und Ertrag der Diskussion sollen ebenfalls in nächster Zeit publiziert werden. Für 1995 ist ein Folgesymposium mit dem Titel „Naturrecht und Allgemeine Rechtslehre. Zur Differenzierung der Rechtsphilosophie in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts“ geplant. Dabei soll, wie dem Titel zu entnehmen ist, die Entwicklung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts weiterverfolgt werden. Inzwischen befassen sich auch mehrere Dissertationen und Magisterarbeiten mit der Auswertung des Quellenmaterials. Dieses wird auch im Rahmen von regelmäßig stattfindenden Seminaren zur Erstellung von Seminarreferaten intensiv genutzt.

Das „Endprodukt“ des Projektes wird ein Handbuch sein, das das gesamte Spektrum der naturrechtlich-rechtsphilosophischen Literatur des 19. Jahrhunderts in das historische Bewußtsein zurückrufen soll. Dazu ist ein möglichst breiter inhaltlicher und methodischer Zugang angestrebt. In erster Linie werden die juristischen, politischen und gesellschaftlichen Funktionen von Naturrecht und Rechtsphilosophie im 19. Jahrhundert untersucht. Einige Stichproben haben ergeben, daß die bisher gesammelten Schriften eine Vielzahl von Themen behandeln, die auf den Hintergrund juristischen Arbeitens und juristischer Ausbildung hinweisen, Grundsatzfragen der Rechts-, Staats- und Gesellschaftstheorie sowie der politischen und ökonomischen Theorie anspre-



chen und die Legitimationsgrundlagen des im 19. Jahrhundert geltenden Rechts sowie von Gesetzgebungsvorhaben behandeln. Generell wird untersucht, welche Rolle Naturrecht und Rechtsphilosophie im Modernisierungsprozeß und in den politischen, gesellschaftlichen und juristischen Konflikten des 19. Jahrhunderts spielen. Da Lehrbücher und Vorlesungen über Naturrecht und Rechtsphilosophie zum Ausbildungskanon der Juristischen Fakultäten des 19. Jahrhunderts gehörten, wird zudem nach ihrem Einfluß auf die Mentalität der Juristen, auf die Gesetzgebung und auf die dogmatische Entwicklung gefragt.

Vielfalt der Themen

Um die bereits angesprochene Vielfalt von Themen in der naturrechtlich-rechtsphilosophischen Diskussion des 19. Jahrhunderts zu illustrieren, sollen hier einige Beispiele genannt werden: Es geht um die Grenzen von Recht und Moral, Ursprung und gesellschaftliche Funktion des Rechts; auf dem Gebiet des Allgemeinen Staatsrechts um die Legitimation des Staates (z. B. durch Staatsvertrag), Staatsziele, Regierungsformen, Freiheitsrechte, Staatsorganisation und Verfassungsfragen; auf dem Gebiet des Zivilrechts u. a. um die Grundlagen des Vertrags, des Eigentums – darunter des geistigen Eigentums –, um die Theorie der Ehe, der Familie, des Erbrechts und des Lohnarbeitsvertrages; auf dem Gebiet des Strafrechts um die Begründung und Reichweite der Strafgewalt des Staates, die Strafzwecke und die Todesstrafe; auch auf dem Gebiet des Völkerrechts sind die Quellen ergie-

big. Darüber hinaus sind u. a. zu behandeln: das Verhältnis von Staat und Gesellschaft, die Rolle der Öffentlichkeit, das Problem der Gesetzgebung und die Haltung zu Industrialisierung und Arbeiterfrage.

Methodisch werden diese Themen dezidiert historisch untersucht, also nicht mit der unmittelbaren Absicht, ihren philosophisch-überzeitlichen Gehalt herauszuarbeiten. Im Vordergrund stehen die bewährten rechtshistorischen Methoden, um insbesondere die Nahtstellen zur Verfassungs- und Dogmengeschichte erkennen zu können. Darüber hinaus sind die Erkenntnisse der Begriffsgeschichte und der Geschichte der politischen Theorien fruchtbar zu machen, um die Nachteile einer bloßen Ideengeschichte zu vermeiden. Inwieweit der Bogen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte geschlagen werden kann und muß, entscheidet sich am einzelnen Thema.

Diskussionsforum

Insgesamt kann man davon ausgehen, daß Naturrecht und Rechtsphilosophie zwar im Verlauf des 19. Jahrhunderts ihre Funktion als Leitwissenschaft verloren haben. Parallel dazu entwickelten sie sich aber für die Rechtswissenschaft zu einem Diskussionsforum, auf dem die theoretische Legitimation bestehenden Rechts grundsätzlich diskutiert wurde. Auf dieser Grundlage war die Rechtswissenschaft in der Lage, soziale und wirtschaftliche Veränderungen zur Kenntnis zu nehmen, zu erörtern und das theoretische Rüstzeug zu deren rechtlicher Bewältigung zu entwickeln.

Literatur:

- DIETHELM KLIPPEL: Der Lohnarbeitsvertrag in Naturrecht und Rechtsphilosophie des 18. und 19. Jahrhunderts. In: *Geschichtliche Rechtswissenschaft: Ars Tradendo Innovandoque Aequitatem Sectandi* – Festschrift für Alfred Söllner, Gießen 1990, S. 161–184.
- Ders.: Naturrecht und Politik im Deutschland des 19. Jahrhunderts, in: *Naturrecht und Politik*. Hrsg. v. Karl Graf Baltestrem, Berlin 1993, S. 27–48.
- Ders.: Die Idee des geistigen Eigentums in Naturrecht und Rechtsphilosophie des 19. Jahrhunderts. In: *Historische Studien zum Urheberrecht in Europa*. Entwicklungslinien und Grundfragen. Hrsg. v. Elmar Walde, Berlin 1993, S. 122–138.
- KRISTIAN KÜHL: Naturrecht und positives Recht in Kants Rechtsphilosophie. In: *Rechtspositivismus und Wertbezug des Rechts*. Vorträge der Tagung der deutschen Sektion der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie (IVR) in der Bundesrepublik Deutschland, Stuttgart 1990, S. 75–93.
- Ders.: *Naturrechtliche Grenzen strafwürdigen Verhaltens*. In: *Festschrift für Günter Spindel*, Berlin und New York 1992, S. 75–98.
- HEINHARD STEIGER: Art. „Völkerrecht“. In: *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 7, Stuttgart 1992, S. 97–140.

Zum Autor und zur Autorin:

Prof. Dr. Diethelm Klippel, Jahrgang 1943, erstes und zweites juristisches Staatsexamen, Promotion 1975 in Gießen, Habilitation 1982 in Regensburg, 1948 bis 1987 Professuren in Gießen und Bielefeld, seit 1987 Inhaber der Professur für Bürgerliches Recht, Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte der Justus-Liebig-Universität Gießen. Seine Hauptarbeitsgebiete sind die Rechtsge-



schichte des 17. bis 20. Jahrhunderts und im Zivilrecht der bürgerlich-rechtliche Persönlichkeitsschutz, einschließlich dessen Ausprägung im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes. Prof. Klippel interessiert sich besonders für die methodischen und inhaltlichen Fragen, die das Verhältnis zwischen Geschichte und geltendem Recht betreffen und ist neben Professoren des Fach-

bereichs Geschichtswissenschaften einer der am Graduiertenkolleg „Mittelalterliche und neuzeitliche Staatlichkeit (10. bis 19. Jahrhundert)“ beteiligten Hochschullehrer.

Angela Stender M.A., Jahrgang 1959, studierte nach einer Sprachenausbildung, Volontariat und Berufstätigkeit als Redakteurin bei einer Tageszeitung von 1984 bis 1989 Geschichte mit dem Schwerpunkt Fachjournalismus an der Justus-Liebig-Universität Gießen. Seit 1989 Mitarbeiterin im Forschungsprojekt „Naturrecht und Rechtsphilosophie im 19. Jahrhundert“. Kollegiatin im Graduiertenkolleg „Mittelalterliche und neuzeitliche Staatlichkeit (10. bis 19. Jahrhundert)“.